

§ 6 EIUELzVO

EIUELzVO - Elektronische Übermittlung von Daten der Lohnzettel

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)Über jede erfolgreiche Sendung ist durch die Übermittlungsstelle (§ 2) dem zur Übermittlung Verpflichteten oder dem vom Verpflichteten zur Übermittlung Beauftragten eine Empfangsbestätigung mit folgenden Angaben zu übermitteln:
 1. 1.Name des Verpflichteten und des Beauftragten;
 2. 2.Datum und Uhrzeit der Übermittlung;
 3. 3.Anzahl der richtigen und fehlerhaften Meldungen, Lohnzettel oder Mitteilungen.
2. (2)Die Empfangsbestätigung (Abs. 1) kann auch elektronisch übermittelt werden.

In Kraft seit 02.09.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at